

Allgemeine Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 15. Dezember 2004 (StAnz. 24/2005 S. 2109), Änderung vom 31. Januar 2007, Änderung vom 21. Januar und 22. April 2009, Änderung vom 27. Oktober 2010

Die Allgemeinen Bestimmungen wurden am 7. April 2005 vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) genehmigt. Die amtliche Fassung ist im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 24 vom 13. Juni 2005, S. 2109 veröffentlicht.

Vorbemerkung:

Der Senat der Fachhochschule Gießen-Friedberg hat am 15. Dezember 2004 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge beschlossen. Sie enthalten die für die Prüfungsverfahren aller Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Gießen-Friedberg übereinstimmend geltenden Regelungen, sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnung und werden ergänzt durch die **Fachspezifischen Bestimmungen** für den jeweiligen Bachelorstudiengang.

Nach §§ 34 und 40 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), hat der Senat der Fachhochschule Gießen-Friedberg am 31. Januar 2007 die Änderungen der o. a. Allgemeinen Bestimmungen beschlossen.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten nach Satz 1 im Bachelorstudiengang immatrikuliert waren.

Die amtliche Fassung der Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Fachhochschule Gießen-Friedberg, vom 31. Januar 2007, wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 20 vom 14. Mai 2007, S. 967 veröffentlicht und sind in der vorliegenden Textfassung enthalten.

Nach §§ 34 und 40 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), hat der Senat der Fachhochschule Gießen-Friedberg am 21. Januar und 22. April 2009 die Änderung der o. a. Allgemeinen Bestimmungen beschlossen. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft.

Die amtliche Fassung der Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 21. Januar und 22. April 2009, wurden im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 26 vom 22. Juni 2009, S. 1391 veröffentlicht, und sind in der vorliegenden Textfassung enthalten. Diese wurden farblich gekennzeichnet.

Nach § 37 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Senat der Fachhochschule Gießen-Friedberg am 27. Oktober 2010 die Änderung der Allgemeinen Bestimmungen beschlossen. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01. März 2011 in Kraft.

Die amtliche Fassung der Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 27. Oktober 2010 wurden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Gießen-Friedberg veröffentlicht.

Die amtliche Veröffentlichung ist unter folgendem Link einzusehen:

http://www.fh-giessen-friedberg.de/amb/pruefungsordnungen/doc_download/31-amb-252010-17122010-allg-best-bachelor

Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung enthalten und wurden farblich gekennzeichnet.

Inhalt:

- § 1 Berufsqualifizierender Abschluss, Bachelorgrad, Bachelorprüfung
- § 2 *Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium, Betreuung, Praxisphase*
- § 3 Prüfungs- und Studienaufbau, Module
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Leistungen
- § 6 Prüfungsleistungen, Vorleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 *Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulbewertung*
- § 10 Nachweis von Leistungen nach ECTS
- § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung von Leistungen
- § 14 Anrechnung von Modulen und Leistungen
- § 15 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis der Bachelorprüfung
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Akademischer Grad und Urkunde
- § 23 Einstufungsprüfung
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 26 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Berufsqualifizierender Abschluss, Bachelorgrad, Bachelorprüfung

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben und abhängig von der Fachrichtung der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“), „Bachelor of Engineering“ („B.Eng.“) oder „Bachelor of Arts“ („B.A.“) verliehen. Der im jeweiligen Studiengang zu vergebende Bachelorgrad und die Fachrichtung werden in den **Fachspezifischen Bestimmungen** festgelegt.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium, Betreuung, Praxisphase

- (3) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester (3, 3,5 oder 4 Studienjahre). Die Regelstudienzeit eines Studiengangs ist in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Bei Teilzeitstudiengängen wird die Regelstudienzeit und die Anzahl der Semester entsprechend im Verhältnis zur Dauer eines Vollzeitstudienganges festgelegt. Bestandteile des Studiums sind eine Bachelorarbeit und eine Praxis- oder Projektphase. Das Studium beinhaltet die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Softskills, Sprachen, fachübergreifende Kompetenzen wie z. B. Recht oder Wirtschaft in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen) im Umfang von mindestens 27 Creditpoints. Dauer und Ablauf des Studiums sind in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Gliederung des Studiums in Studienrichtungen oder –schwerpunkte vorsehen. Hierbei kann auch bestimmt werden, dass bei geringer Teilnehmendenzahl kein Anspruch auf die angebotenen Studienrichtungen, Studienschwerpunkte bzw. Wahlpflichtmodule besteht.
- (4) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich.
- (5) Nach Maßgabe des § 14 HHG i. V. m. der Satzung der Hochschule wird der oder dem Studierenden mindestens bis zum Ende des ersten Studienjahres eine regelmäßige persönliche Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor angeboten.
- (6) Die Praxis- oder Projektphase im Bachelorstudium ist ein inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt. Sie wird in der Regel in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung der Berufspraxis durchgeführt. Die Praxis- oder Projektphase ist ein Modul i. S. von § 3. Die Vorschriften für Module gelten entsprechend. Das Nähere regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (7) Die Fachspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Ableistung einer fachbezogenen praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) im Umfang von maximal 13 Wochen als Studienvoraussetzung oder bis zum Ende des 2. Studienjahres vorsehen. Das Grundpraktikum ist kein Modul des Studiums; es werden keine Creditpoints nach § 10 vergeben. Das Nähere regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 3 Prüfungs- und Studienaufbau, Module

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheit, die sich in der Regel über ein oder zwei Semester erstreckt. Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Ein Modul umfasst in der Regel 4 bis 8 Creditpoints und kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module vermitteln fachbezogene Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen nach § 2 Abs. 1 Satz 5.
- (2) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist in den Fachspezifischen Bestimmungen im Umfang von mindestens
10 Creditpoints durch speziell ausgewiesene Module,
12 Creditpoints durch in fachbezogenen Modulen integrierte Vermittlung sowie
5 Creditpoints für Fremdsprachen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich
enthalten.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, die nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen auch in mehreren Teilleistungen erbracht werden kann. Die Vorschriften zu Prüfungsleistungen und Prüfungen sind für die Teilleistungen entsprechend anzuwenden. Die Fachspezifischen Bestimmungen können Vorleistungen als Voraussetzung für die Teilnahme an den abschließenden Prüfungsleistungen vorsehen. Näheres hierzu regeln die §§ 6 bis 14 und die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls oder mehrerer anderer Module abhängig gemacht werden. Näheres hierzu und die Beschreibung der Module ist in den Fachspezifischen Bestimmungen enthalten.
- (5) Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass der erfolgreiche Abschluss einzelner Module nicht vom Ablegen einer Prüfungsleistung nach § 9 abhängig ist. Dabei ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen, welche Leistungen die oder der Studierende für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erbringen muss. Der Anteil von Modulen ohne Prüfungsleistung nach § 9 darf einschließlich Praxis- und Projektphase insgesamt 20 Prozent des für den Studiengang festgelegten Gesamtumfangs nicht überschreiten.
- (6) Ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nach Maßgabe des Abs. 3 und den Fachspezifischen Bestimmungen nicht vom Ablegen einer Prüfungsleistung abhängig, so stellt die Prüferin oder der Prüfer mit der Entscheidung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ fest, ob das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 4 Termine und Fristen

- (1) Die Dekanate und Prüfungsausschüsse stellen sicher, dass die Leistungen der Module des Bachelorstudiengangs innerhalb der in den **Fachspezifischen Bestimmungen** festgesetzten Zeiträume erbracht werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig und in geeigneter Weise über die in den **Fachspezifischen Bestimmungen** festgelegte Art, Zahl und zeitliche Abfolge der zu erbringenden Leistungen und auch über die Termine, an denen sie zu erbringen sind, sowie über Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert.
- (2) Die Prüfungstermine und die Meldefristen sind so festzulegen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. **Die Belange von Studierenden mit Familienpflichten sollen angemessen berücksichtigt werden.** Zu den Leistungen wird nur zugelassen, wer sich innerhalb

des festgelegten Meldezeitraums vor dem Prüfungstermin anmeldet. Die fristgerechte Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Über die konkreten Meldezeiträume und das Meldeverfahren werden die Studierenden rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeiten eines jeden Semesters in geeigneter Weise informiert.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Leistungen

- (1) Zu den Leistungen der Module wird zugelassen, wer
 1. ordnungsgemäß an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
 2. die in den **Fachspezifischen Bestimmungen** festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Zur Bachelorarbeit und zum Bachelorabschluss wird zugelassen, wer
 1. ordnungsgemäß für den jeweiligen Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
 2. die hierfür in den **Fachspezifischen Bestimmungen** festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Die Zulassung nach Abs. 1 und 2 kann nicht erhalten, wer in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 6 Prüfungsleistungen, Vorleistungen

- (1) Mit den zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen festgelegten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung sollte daher entsprechend festgelegt werden. Möglich sind
 1. mündliche Prüfungen (§ 7)
 2. schriftliche Prüfungen als Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (z. B. Bachelorarbeit, Studienarbeiten, Projektarbeiten) (§ 8) und
 3. andere bewertbare Leistungen (z. B. Referate, Präsentationen, Lernportfolio, praktische Übungen und Testaufgaben).
- (2) Prüfungsleistungen können außer bei Klausuren auch als Gruppenarbeiten stattfinden. Bei Gruppenarbeiten muss den Studierenden vor der Leistungserbringung bekannt gegeben werden, ob die individuellen Leistungen der einzelnen Studierenden oder die Gruppenleistung bewertet werden.
- (3) Von der Kandidatin oder dem Kandidaten kann bei der Abgabe einer Prüfungsleistung eine schriftliche Versicherung verlangt werden, dass sie oder er ihre oder seine Prüfungsleistung - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Anzahl, Art, Semesterzuordnung, Dauer und Voraussetzungen hierzu sind den Fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen. Prüfungsleistungen sind bei der letzten Wiederholung von zwei Prüfenden zu bewerten. Dabei

wird die Bewertung aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet.

- (5) Vorleistungen können Praktika, Laborübungen, Hausarbeiten, Referate oder ähnliche, als Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungsleistungen von den Studierenden zu erbringende Leistungen sein. Wird eine Vorleistung oder werden mehrere Vorleistungen für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung vorausgesetzt, ist dies in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Vorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen oder Vorleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen, amtsärztlichen oder fachärztlichen Attestes oder Gutachtens verlangt werden. Wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Leistungserbringung in Form einer Online-Prüfung gestattet, gelten die hierzu erlassenen Verfahrensregelungen.
- (7) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn eine länger andauernde oder ständige Krankheit oder Behinderung eines nahen Familienangehörigen die Betreuung durch die Kandidatin oder den Kandidaten erforderlich macht. Die Notwendigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei der letzten Wiederholung muss eine mündliche Prüfungsleistung vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden.
- (2) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten betragen und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (4) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist und die räumlichen Verhältnisse es zulassen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie für Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen.

§ 8 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Gruppenarbeiten sind bei Klausuren nicht zulässig.
- (2) In der Modulbeschreibung ist festzulegen, wenn eine Klausur ausnahmsweise in Form eines Multiple-Choice-Verfahrens stattfinden soll.

- (3) Die Dauer einer Klausur orientiert sich am Umfang des Moduls. Sie darf 120 Minuten nicht überschreiten
- (4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll 5 Wochen nicht überschreiten.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulbewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind jeweils Prozentpunkte zu verwenden. Nachkommastellen sind hierbei nicht zulässig.

(2) Für die Umrechnung der Bewertungen in Noten gilt folgende Tabelle:

<i>Prozentpunkte</i>	<i>Note als Zahl</i>	<i>Note im Zeugnis</i>	<i>Definition</i>
<i>100 bis 95,0</i>	<i>1,0</i>	<i>sehr gut</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>
<i>unter 95 bis 93,5</i>	<i>1,1</i>		
<i>unter 93,5 bis 92,0</i>	<i>1,2</i>		
<i>unter 92,0 bis 90,5</i>	<i>1,3</i>		
<i>unter 90,5 bis 89,0</i>	<i>1,4</i>		
<i>unter 89,0 bis 87,5</i>	<i>1,5</i>		
<i>unter 87,5 bis 86,0</i>	<i>1,6</i>	<i>gut</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>
<i>unter 86,0 bis 84,5</i>	<i>1,7</i>		
<i>unter 84,5 bis 83,0</i>	<i>1,8</i>		
<i>unter 83,0 bis 81,5</i>	<i>1,9</i>		
<i>unter 81,5 bis 80,0</i>	<i>2,0</i>		
<i>unter 80,0 bis 78,5</i>	<i>2,1</i>		
<i>unter 78,5 bis 77,0</i>	<i>2,2</i>		
<i>unter 77,0 bis 75,5</i>	<i>2,3</i>		
<i>unter 75,5 bis 74,0</i>	<i>2,4</i>		
<i>unter 74,0 bis 72,5</i>	<i>2,5</i>		

<i>unter 72,5 bis 71,0</i>	<i>2,6</i>	<i>befriedigend</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>
<i>unter 71,0 bis 69,5</i>	<i>2,7</i>		
<i>unter 69,5 bis 68,0</i>	<i>2,8</i>		
<i>unter 68,0 bis 66,5</i>	<i>2,9</i>		
<i>unter 66,5 bis 65,0</i>	<i>3,0</i>		
<i>unter 65,0 bis 63,5</i>	<i>3,1</i>		
<i>unter 63,5 bis 62,0</i>	<i>3,2</i>		
<i>unter 62,0 bis 60,5</i>	<i>3,3</i>		
<i>unter 60,5 bis 59,0</i>	<i>3,4</i>		
<i>unter 59,0 bis 57,5</i>	<i>3,5</i>		
<i>unter 57,5 bis 56,0</i>	<i>3,6</i>	<i>ausreichend</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt</i>
<i>unter 56,0 bis 54,5</i>	<i>3,7</i>		
<i>unter 54,5 bis 53,0</i>	<i>3,8</i>		
<i>unter 53,0 bis 51,5</i>	<i>3,9</i>		
<i>unter 51,5 bis 50,0</i>	<i>4,0</i>		
<i>unter 50,0</i>	<i>5,0</i>	<i>nicht ausreichend</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>

- (3) Wird ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu bewerten. Besteht ein Modul aus mehreren Teilleistungen, dann errechnet sich die Modulbewertung aus dem nach Arbeitsaufwand gewichteten Durchschnitt der Bewertungen der einzelnen Teilleistungen. Die Bewertung einer einzelnen Teilleistung wird nur berücksichtigt, wenn die Bedingungen des § 12 Abs. 1 erfüllt sind. Der Arbeitsaufwand der einzelnen Teilleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.
- (4) Für die Umrechnung deutscher Noten in ausländische Notensysteme und für den Nachweis relativer ECTS-Noten gelten die jeweils aktuellen Vorgaben der Hochschulrektoren- und Kultusministerkonferenz.

§ 10 Nachweis von Leistungen nach ECTS

- (1) Zum Nachweis erfolgreich absolvierter Module und deren Übertragung auf andere Studiengänge werden Creditpoints (CrP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Creditpoints werden unabhängig von der Bewertung bei Bestehen einer Leistung erteilt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bescheinigt.
- (2) Creditpoints werden nach dem für den Erwerb der Kompetenzen des Moduls einschließlich der Prüfungsleistung erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. In der Regel werden pro Studienjahr 60 und pro Semester 30 Creditpoints vergeben. Dabei wird für einen Creditpoint eine Arbeitsbelastung (work load) der oder des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen. Der für den Erwerb eines Creditpoint zu Grunde liegende Arbeitsaufwand ist realistisch zu ermitteln, regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Die Arbeitsbelastung der Studierenden soll insgesamt 900 Arbeitsstunden pro Semester nicht überschreiten.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung

- (1) *Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis eine Woche vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich abmelden.*
- (2) *Eine spätere Abmeldung, ein Versäumnis, die Nichteinhaltung der vorgegebenen Bearbeitungszeit oder ein Rücktritt von der Prüfung ist nur möglich, wenn ein wichtiger Hinderungsgrund vorliegt. Der Hinderungsgrund muss dem Dekanat, dem Prüfungsausschuss oder der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes bzw. eines fachärztlichen Gutachtens verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder allein zu versorgenden nahen Angehörigen gleich. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Kandidatin durch Nachweis Mutterschutz geltend macht.*
- (3) *Eine Leistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.*
- (4) *Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob der geltend gemachte Grund oder die geltend gemachten Gründe anerkannt werden. Er entscheidet auch, ob und für welchen Zeitraum die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Leistung unterbrochen oder verlängert werden kann. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.*
- (5) *Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung, Prüfungsteilleistung oder Vorleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; sie gilt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Leistung ausgeschlossen werden; die betreffende Leistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtführenden, ob die Voraussetzungen von Satz 1 oder 2 für die Entscheidung „nicht bestanden“ vorliegen oder die Prüferin oder der Prüfer die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erbrachte Leistung nach Maßgabe des § 9 zu bewerten hat bzw. wie weiter verfahren wird. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.*
- (6) *In schwerwiegenden Fällen einer Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eines Ordnungsverstoßes (z. B. bei Plagiat oder bei Inanspruchnahme einer anderen Person als Verfasserin oder Verfasser einer Leistung oder bei erneuter Täuschung) kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsprüfungen ausschließen bis hin zu der Folge, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist und die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert wird. Abs. 4 gilt entsprechend.*

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Module bzw. Modulleistungen sind bestanden, wenn sie nach Maßgabe des § 9 mit mindestens „ausreichend“ (50 Prozentpunkte, Note 4,0) bewertet oder ihr Bestehen nach § 3 Abs. 6 festgestellt worden ist. Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, müssen zum Bestehen in jeder Teilleistung mindestens 30 % und in der gesamten Prüfungsleistung mindestens 50 % erreicht sein.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module ggf. einschließlich der Praxisphase und der Bachelorarbeit ggf. mit Kolloquium erfolgreich abgeschlossen sind.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Leistung nicht bestanden, wird sie oder er darüber in geeigneter Weise informiert. Bei Nichtbestehen einer vorletzten Wiederholungsprüfung oder der Bachelorarbeit erfolgt die Mitteilung in schriftlicher Form.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Leistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin oder der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird ein Nachweis (Abgangszeugnis) ausgestellt, der die erbrachten Module und deren Bewertungen sowie die noch fehlenden Module enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung von Leistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen und Vorleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die aus mehreren Teilleistungen besteht, dürfen einzelne mit weniger als 50 % bewertete Teilleistungen wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt noch nicht bestanden ist und die in Abs. 3 festgelegte Zahl der Wiederholungsversuche nicht überschritten wird.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und –teilleistungen können dreimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die letztmalige Wiederholung einer schriftlichen Prüfung als mündliche Prüfung nach § 7 abgelegt werden kann. Dabei kann die Anzahl der Prüfungen, bei denen das möglich ist, begrenzt werden.
Diese Regelung gilt nicht für die Berufspraktische Phase oder Projektphase, Projektarbeiten und die Bachelorarbeit.**

§ 14 Anrechnung von Modulen und Leistungen

- (1) Module sowie Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem anderen Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Module sowie Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen bzw. wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. An ausländischen Hochschulen absolvierte Module oder Leistungen können auch dann angerechnet werden, wenn die erworbenen Kenntnisse und

Kompetenzen mit dem Inhalt des Studiengangs vereinbar sind und dies zwischen Prüfungsausschuss und der oder dem Auslandbeauftragten abgestimmt ist.

- (2) Bei der Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Modulen und Leistungen sind neben den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften getroffenen Vereinbarungen zu beachten. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird hierbei berücksichtigt. Vertragliche Vereinbarungen mit Partnerhochschulen im In- und Ausland können die Einzelanerkennungen ersetzen.
- (3) Gleichwertige Praxiszeiten und -phasen sowie Berufspraktische Studiensemester können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen auf die Praxis- oder Projektphase angerechnet werden.
- (4) Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Leistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuholen.
- (5) Werden Module oder einzelne Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Bewertungen zu übernehmen und bei Bedarf auf das Bewertungssystem des Bachelorstudiengangs umzurechnen. Für die Umrechnung sind die jeweils aktuellen Vorgaben von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz und die Tabelle nach § 9 Abs. 2 zu beachten. Bei Anwendung der Tabelle nach § 9 Abs. 1 zur Umrechnung von Noten auf Prozentpunkte wird jeweils der Mittelwert des betreffenden Prozentbereichs berechnet. Die übernommenen Bewertungen sind in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbenoteten Leistungen wird der Vermerk "anerkannt" aufgenommen. Die angerechneten Module oder Prüfungs- und Studienleistungen sind mit Angabe der Institution, in der sie erworben wurden, im Zeugnis zu kennzeichnen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht Anspruch auf Anrechnung. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung muss vor dem ersten Prüfungsversuch in dem Modul beantragt werden, für das das gleichwertige Modul oder die gleichwertige Leistung anerkannt werden soll.
- (7) Außerhalb einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulen oder Modulleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Studiengang erforderlichen Modulleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. § 23 bleibt unberührt.

§ 15 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Für den Bachelorstudiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist das für die Organisation und Durchführung der Prüfungen zuständige Gremium.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer (Prüfungskommissionen),
 2. Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine einschließlich der Wiederholungen (pro Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen),
 3. Entscheidungen über Zulassungen zu Modulen und Leistungen,
 4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,

5. Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung,
 6. Anrechnung von Modulen und Leistungen sowie der Praxisphase,
 7. Bericht über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtbewertungen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren und zwei Studierende an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat, bei mehreren am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereichen von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren sein und dem Prüfungsausschuss als Mitglied angehören. Sie werden vom Prüfungsausschuss gewählt.
- (4) Für die Abwahl eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrates oder – bei mehreren beteiligten Fachbereichen – der Fachbereichsräte erforderlich. Der Beschluss wird wirksam, wenn ihm die Mehrheit der dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten angehörenden Mitglieder der entsprechenden Gruppe zustimmt. Im Falle einer Abwahl ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Bei Studiengängen, die in Kooperation mit einer oder mehreren Hochschulen durchgeführt werden, können die fachspezifischen Bestimmungen von Abs. 3 und 4 abweichende Regelungen treffen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Professorinnen oder Professoren gewährleistet ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, bei Prüfungen zugegen zu sein.
- (3) Das zentrale Prüfungsamt der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist für die Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Urkunden zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats bzw. Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG bleibt unberührt.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

- (1) Für die Prüfungsberechtigung gilt § 18 Abs. 2 HHG. Danach sind zur Abnahme von Prüfungen Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 3 gilt auch für Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Sind an der Abnahme einer Leistung mehr als eine Prüferin oder ein Prüfer beteiligt, bildet der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, die aus der den Einzelleistungen entsprechenden Anzahl von Prüferinnen und Prüfern besteht (Kollegialprüfung). Die Prüfungskommissionen bestehen bei mündlichen Leistungen entweder aus zwei Prüferinnen und Prüfern oder aus

einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Prüfungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium Prüferinnen und Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht jedoch nicht.
- (4) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer bzw. die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sollen den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, spätestens 10 Kalendertage vor den Prüfungsterminen, bekannt gegeben werden.
- (5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse verpflichtet, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangen.

§ 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) In den Fachspezifischen Bestimmungen ist festgelegt, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit erfüllt sein müssen. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit machen, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema zugeteilt.
- (3) Ist die Zulassung nach Abs. 2 erfolgt, kann die Bachelorarbeit von einer nach § 16 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die in einem für den Bachelorstudiengang relevanten Bereich tätig ist (Betreuerin oder Betreuer). Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auch eine Person mit der Betreuung der Bachelorarbeit beauftragen, die die Voraussetzungen für die Übernahme eines Lehrauftrags in einem für den Bachelorstudiengang relevanten Bereich erfüllt. § 16 Abs. 1 ist zu beachten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend. Der Bearbeitungszeitraum darf drei Monate nicht überschreiten. Der Bearbeitungsumfang beträgt zwischen 6 und 12 Creditpoints nach ECTS. Bearbeitungszeitraum und –umfang sind in den **Fachspezifischen Bestimmungen** fest gelegt. **Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit nicht einhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 11 Abs. 2 bis 4 über eine Unterbrechung oder Verlängerung der Bearbeitungszeit. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.**

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei der Betreuerin oder dem Betreuer nach § 17 Abs. 3 oder bei der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle der Hochschule abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Hochschule oder Prüfungsstelle vorgelegt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich zur Schriftform auch in anderer Form (z.B. digital) abzugeben ist.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Beide Prüferinnen oder Prüfer müssen nach 18 Abs. 2 HHG und § 16 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen prüfungsberechtigt und eine Prüferin oder ein Prüfer muss Professorin oder Professor sein. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auch eine Person zur Prüferin oder zum Prüfer einer Bachelorarbeit bestellen, die die Voraussetzungen für die Übernahme eines Lehrauftrags in einem für den Bachelorstudiengang relevanten Bereich erfüllt. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach § 9 und wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer gebildet. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer um mehr als zwei volle Noten voneinander ab oder ist eine der Bewertungen „nicht ausreichend“, wird die Bachelorarbeit von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet. Die Bewertung der Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der drei Bewertungen.
- (3) Die Fachspezifischen Bestimmungen können ein Kolloquium entweder als eigenständige Prüfung oder als Teil der Bachelorarbeit vorsehen. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Bachelorarbeit bzw. des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit voraus und findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt. Den Termin des Kolloquiums legen die Prüferinnen oder Prüfer in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Der Termin soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Verlauf, Inhalt und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einer Prüferin oder einem Prüfer geführt wird. Das Kolloquium wird von beiden Prüferinnen oder Prüfern nach § 9 bewertet. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Für ein beständenes Kolloquium werden Creditpoints nach ECTS vergeben, die in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt sind. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.
- (4) Die Bachelorarbeit einschl. Kolloquium ist nicht bestanden, wenn
 - die Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach § 17 Abs. 4 entspricht,
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgeliefert oder von ihr zurück tritt,
 - der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Abs. 1 unwahr ist.

- (5) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann bei Nichtbestehen gem. Abs. 4 nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in **§ 17 Abs. 3 Satz 5** genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 19 Zusatzmodule

Die Kandidatin oder der Kandidat kann zusätzlich zu den für den Bachelorstudiengang vorgeschriebenen andere Module abschließen (Zusatzmodule). Die Zusatzmodule werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, die Ergebnisse jedoch nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 9 aus dem nach Creditpoints gewichteten, arithmetischen Mittel der Bewertungen der Module des Bachelorstudiums einschließlich der Bachelorarbeit ggf. mit Kolloquium. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bewertungen der Module des ersten Studiensemesters oder des ersten Studienjahres gemäß Prüfungsordnung mit 50 % Gewicht in die Gesamtnote einfließen.
- (2) Für die Umrechnung deutscher Noten in ausländische Notensysteme und für den Nachweis der relativen ECTS-Note gelten die jeweils aktuellen Vorgaben der Hochschulrektoren- und Kultusministerkonferenz.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Bachelorzeugnis nach Anlage 5. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. Es enthält die
 - Module der Bachelorprüfung, deren Bewertung und Creditpoints,
 - ggf. die Studienrichtung oder Fachrichtung,
 - das Thema, die Bewertung und die Creditpoints der Bachelorarbeit ggf. mit Kolloquium
 - die Gesamtnote nach Abs. 1
 - soweit von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz vorgesehen die relative ECTS-Note gemäß Abs. 2 bezogen auf die Gesamtnote
 - auf Antrag Zusatzmodule nach § 19, deren Bewertung und Creditpoints.
- (4) Das Bachelorzeugnis trägt das Datum, an dem die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 21 Diploma Supplement

Neben dem Bachelorzeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Diploma Supplement (Anlage 7) nach den jeweils aktuellen Vorgaben von Hochschulrektoren- und Kultusministerkonferenz.

§ 22 Akademischer Grad und Urkunde

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Gießen-Friedberg nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 des HHG den akademischen Grad, der in den **Fachspezifischen Bestimmungen** fest gelegt ist.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt mit Aushändigung einer Urkunde nach Anlage 6 an die Kandidatin oder den Kandidaten. Die Urkunde kann neben der Bezeichnung des Studiengangs auch die Studienrichtung enthalten. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Bachelorzeugnisses.

§ 23 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen oder –bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG bzw. Studierenden, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums erforderlich sind, können nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung Module oder Modulleistungen erlassen oder nach § 14 Abs. 6 angerechnet werden.
- (2) Der Antrag auf Durchführung der Einstufungsprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
 2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse und Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG und die Fähigkeiten und Kenntnisse nach Abs .1 sowie
 3. eine Erklärung darüber,
ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Modulen und in welcher Form die Einstufungsprüfung abzulegen ist.

Das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Dabei wird festgestellt, welche Module oder Modulleistungen mit welcher Bewertung als erbracht gelten bzw. nach § 14 Abs. 6 angerechnet werden.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bzw. nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Bewertungen entsprechend berichtigt und die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul oder an einer Leistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese

Tatsache erst nachträglich bzw. nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch den Abschluss des Moduls oder das Bestehen der Leistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er das Modul oder die Leistung erbringen konnte, so kann das Modul oder die Leistung ganz oder teilweise für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die ihr zugrunde liegende Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf.

§ 25 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Einsicht in alle sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (einschl. der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

§ 26 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 27 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

35390 Gießen, 30. März 2005

Prof. Dr. Dietrich Wendler
Präsident